

Faktenblatt: Das Stiftungsvermögen in unsicheren Zeiten

Nachdem die Presse Fälle aufgegriffen hat, in denen Stiftungen ihre Fördertätigkeit aufgrund von Verlusten drastisch einschränken müssen, nachdem andere Stiftungen der Öffentlichkeit mitgeteilt haben, dass ihr Vermögen auch in der Krise sicher sei, und nicht zuletzt angesichts der täglichen Zeitungsmeldungen sind viele Stiftungsvorstände verunsichert, wie sie sich in der aktuellen Finanzmarktkrise verhalten sollen. In der Tat stellt die derzeitige Situation an den Finanzmärkten Stiftungen vor viele Fragen:

- Was bedeutet der Grundsatz der Vermögenserhaltung?
- Welche Bewertungsregeln sind für das Vermögen zum Abschlussstichtag zu beachten?
- Welches sind die Rechtsfolgen des reduzierten Grundstockvermögens?
- Welche Folgen hat die Realisierung und Offenlegung von Anlageverlusten für die Gemeinnützigkeit?
- Viele Stiftungsvorstände sprechen vom langen Anlagehorizont ihrer Stiftung. Was bedeutet das?
- Trägt der Vorstand ein Haftungsrisiko für Vermögensverluste?
- Zusammenfassende Empfehlungen

Was bedeutet der Grundsatz der Vermögenserhaltung?

Fast alle Landesstiftungsgesetze enthalten das Gebot der Bestandserhaltung, wonach das Stiftungsvermögen in seinem Bestand dauerhaft zu erhalten ist. Ob der Wert real oder nominal erhalten werden muss, ist bis heute umstritten. Das geltende Stiftungsrecht verpflichtet nicht zum strikten Inflationsausgleich. Jedem Stifter und Stiftungsvorstand ist empfohlen, auf die reale Werterhaltung hinzuwirken und dies in der Satzung oder zumindest in den Anlagerichtlinien verbindlich zu machen. Bei fehlenden Bestimmungen sollte eine Entscheidung über die reale oder nominale Werterhaltung aus dem Stiftungsgeschäft abgeleitet werden. Auch hier gilt, dass der Wille des Stifters die oberste Maxime bildet.

Welche Bewertungsregeln sind für das Vermögen zum Abschlussstichtag zu beachten?

Wenn eine Stiftung ihre Wertpapiere oder andere Anlagegegenstände unter dem in der Bilanz / Kapitalrechnung ausgewiesenen Wert verkauft, realisiert sie einen Verlust. Diesen Folgen liegen erstens rein praktisch in einer verminderten Finanzkraft, d.h. die Stiftung sollte überprüfen, ob sie die zugesagten Projektförderungen in dem geplanten Umfang noch auszahlen kann. Zweitens muss die Stiftung diese Verluste in der Bilanz / Kapitalrechnung offen legen.

Anders verhält es sich mit unrealisierten Verlusten, die nicht durch Verkauf, sondern nur durch einen Vergleich zwischen Einstands- und Tageskurs erkennbar werden. Hier ist der Vorstand aufgefordert zu entscheiden, ob Anlass für einen Verkauf gegeben ist oder überwiegende Gründe für eine (mittelfristige) Kurserholung sprechen. Zum Bewertungsstichtag (für die meisten Stiftungen der 31.12.) ist zusätzlich zu ermitteln, ob Abschreibungsbedarf besteht. Dies ist grundsätzlich nur bei einer „voraussichtlich dauernden Wertminderung“ der Fall, während bei nur vorübergehenden Verlusten ein Abschreibungswahlrecht besteht (gemildertes Niederstwertprinzip). Selbst wenn die Börsenkurse oder beizulegenden Zeitwerte der Finanzanlagen am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegen sollten, sind handelsrechtlich also keine Abschreibungen vorzunehmen, wenn mittelfristig von einer Werterholung ausgegangen werden kann. Teilweise wird allerdings vorgeschlagen, Stiftungen angesichts der Pflicht zur Kapitalerhaltung

schon bei vorübergehenden Wertverlusten zur Abschreibung zu verpflichten (strenges Niederstwertprinzip).

Jedenfalls lässt das Gesetz offen, woran man die voraussichtlich dauernde Wertminderung erkennt. Als Anhaltspunkt können die Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) dienen, wonach eine voraussichtlich dauernde Wertminderung im Zweifel dann anzunehmen ist, wenn der Börsenkurs in den dem Abschlussstichtag vorangehenden sechs Monaten den Buchwert permanent um mehr als 20 Prozent oder in den letzten zwölf Monaten tagesdurchschnittlich um mehr als 10 Prozent unterschreitet.¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass Versicherungen, für die das IDW diese Grundsätze entwickelt hat, aufgrund der Ansprüche ihrer Versicherten tendenziell früher zu Abschreibungen verpflichtet sind als Stiftungen.

Führt die Stiftung keine Bücher bzw. bilanziert sie nicht, so ist sie nach den Landesstiftungsgesetzen zumindest zur Erstellung einer Vermögensübersicht verpflichtet. Dabei ist das Stiftungsvermögen zum Stichtag zu erfassen, um die Erhaltung zu dokumentieren. Die meisten Stiftungsbehörden geben praktische Hinweise zur Erstellung der Vermögensübersicht.

Welches sind die Rechtsfolgen des reduzierten Grundstockvermögens?

Grundsätzlich kann ein reduziertes Grundstockvermögen – je nach Vermögenserhaltungskonzept – einen Verstoß der Stiftung gegen den zivilrechtlichen Grundsatz der Bestandserhaltung darstellen (zu steuerrechtlichen Folgen für die Gemeinnützigkeit sogleich). Die Stiftungsbehörde hat insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens zu überwachen, kann also aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, wenn der Grundsatz der Bestandserhaltung verletzt ist. Dabei wird sie jedoch vorab zu prüfen haben, ob ein Einschreiten verhältnismäßig ist und dabei auch das allgemeine wirtschaftliche Umfeld in ihre Überlegungen einbeziehen. Stiftungen sollten pro-aktiv den Kontakt mit ihrer Aufsichtsbehörde suchen und deren Beratung in Anspruch nehmen. Denkbar ist als aufsichtsrechtliche Maßnahme vor allem, dass die Behörde die Stiftung auffordert, Lösungskonzepte zu entwickeln und vorzulegen.

Welche Folgen hat die Realisierung und Offenlegung von Anlageverlusten für die Gemeinnützigkeit?

Unabhängig davon, ob realisiert oder unrealisiert, gilt die Regel: Allein der Verlust führt nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit, d.h. auch ein niedrigeres Vermögen als ausgewiesen im Stiftungsgeschäft oder im letzten Jahresabschluss ist kein Anlass für das Finanzamt einzugreifen. Erst wenn die Stiftung den Verlust mit Finanzmitteln aus dem steuerbegünstigten Bereich (Erträge aus der Vermögensverwaltung, Spenden, etc.) decken wollte, würde sie den Gemeinnützigkeitsstatus riskieren². Für die Wiederherstellung des verlorenen Vermögens gelten die Vorschriften über die Rücklagenbildung bei gemeinnützigen Körperschaften. Alle rücklagefähigen Beträge, insbesondere ein Drittel der Vermögenserträge (nach Abzug der dafür aufgewendeten Kosten) und bis zu 10 % der sonstigen Einnahmen, sind also zum Auffüllen des Anlageverlusts zulässig. Auch (frühere) Umschichtungsgewinne können hierzu verwendet werden.

¹ IDW VFA, Bewertung von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen, FN-IDW 2002, 667.

² BFH, Urteil vom 13.11.1996, BStBl. 1998 II, S. 711; AEO Nr. 4 bis Nr. 9 zu §55.

Viele Stiftungsvorstände sprechen vom langen Anlagehorizont ihrer Stiftung. Was bedeutet das?

Als auf Dauer bzw. auf ewig angelegte Körperschaft ist die Stiftung bei der Vermögensverwaltung weniger auf kurzfristige Gewinnsteigerungen angewiesen als vielmehr auf regelmäßige Erträge zur Erfüllung des Zwecks. Es spricht vieles dafür, das Stiftungsvermögen mit „ruhiger Hand“ zu bewirtschaften. Auch rechtlich besteht angesichts der obigen Ausführungen kein zwingender Anlass, kurzfristig zu kaufen oder zu verkaufen. Daher kann eine Stiftung mit einem Mix aus Anlagen, die einerseits regelmäßige stabile Erträge und andererseits in mittlerer oder langer Sicht eine Wertsteigerung versprechen, ihrem Stiftungszweck nachkommen. Kurzzeitige Wertschwankungen können dann „abgewettert“ werden. Anders gesagt: Die Stiftung kann mit Risiken anders als ein durchschnittlicher privater oder institutioneller Anleger umgehen.

Trägt der Vorstand ein Haftungsrisiko für Vermögensverluste?

Die Landesstiftungsgesetze enthalten – wenn überhaupt – nur noch ganz allgemeine Grundsätze über die Vermögensverwaltung³. Diese betreffen zum einen die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Stiftungsvermögens und zum anderen den Grundsatz der Vermögenserhaltung. Der Stiftungsvorstand ist kraft seiner Geschäftsführungspflicht zur rentierlichen Anlage des Stiftungsvermögens verpflichtet, um die zur Verwirklichung des Zwecks notwendigen Erträge zu erwirtschaften.

Der Zielkonflikt zwischen Sicherheit, Ertrag und Liquidität muss vom Stiftungsvorstand gelöst werden; das Gesetz trifft hierzu keine Entscheidung. Daher ist die Frage anhand der konkreten Pflichtenlage des Vorstands zu beantworten. In seine Ermessensentscheidung muss der Stiftungsvorstand den Stifterwillen, die Satzung, die Art des gestifteten Vermögens, den Umstand, ob es sich um eine operativ tätige oder um eine Förderstiftung handelt sowie etwaige Förderzusagen einbeziehen. Grundsätzlich sollte er vor allem durch eine breite Streuung der Anlageformen alle wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten zur Risikominderung nutzen.

Ohne ausdrückliche entgegenstehende Satzungsbestimmung ist dem Vorstand nur die „ertraglose oder rein spekulative“ Vermögensanlage verboten. „Rein spekulativ“ ist die Anlage dann, wenn die Ertragsaussichten so ungewiss sind, dass die durch den Stiftungszweck gebotene Ertragserzielung nicht gesichert erscheint. Die Anlageentscheidung muss also objektiv ertragversprechend sein. Alles andere liegt grundsätzlich im Ermessen des Vorstands. Eine Entscheidung zur Vermögensanlage hält sich aber nur in den Grenzen des Ermessens, wenn sie nicht gegen die Stiftungsverfassung (z.B. vom Stifter vorgegebene Anlagerichtlinien) verstößt, der Stiftungsvorstand sie nicht ins Blaue hinein, sondern auf der Grundlage angemessener Informationen getroffen und sich dabei am Wohl der Stiftung orientiert hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so haftet der Vorstand grundsätzlich bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Für ehrenamtliche Stiftungsvorstände kann die Stiftungssatzung Haftungsmilderungen enthalten. Zu empfehlen ist eine schriftliche Dokumentation der Gründe und Annahmen, die zur jeweiligen Anlageentscheidung geführt haben.

³ Ausführlich: Hüttemann/ Schön „Vermögensverwaltung und Vermögenserhaltung im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht“, Carl Heymanns Verlag 2007, gleichzeitig zum Nachweis für die folgenden Ausführungen.

Haftungsrisiken im Innenverhältnis zwischen Stiftung und Vorstand können durch den Abschluss einer sogenannten D&O-Versicherung abgedeckt werden. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen bietet für seine Mitglieder einen Gruppenvertrag an, der einen D&O-Versicherungsschutz und eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung enthält⁴.

Zusammenfassende Empfehlungen

- Fördermaßnahmen der Stiftung müssen ggf. an die geänderte finanzielle Lage der Stiftung und die sinkenden Erträge angepasst werden. Die Finanzverwaltung akzeptiert es generell, wenn die Stiftung nicht in jedem Veranlagungszeitraum alle gemeinnützigen Zwecke erfüllt, solange sie einzelne Zwecke nicht vollständig aufgibt.⁵
- Die geltenden Bewertungsgrundsätze für Stiftungen bieten einen gewissen Spielraum bei schwankenden Kursen.
- Hat eine Stiftung einen Verlust erlitten, so ist in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt und ggf. der Stiftungsbehörde zu klären, wie dieser durch Ausgleich mit Gewinnen der Vorjahre, durch die Zuführung freier Rücklagen zum Stiftungsvermögen oder durch Rücklagenbildung in den Folgejahren ausgeglichen werden kann.
- Gegebenenfalls sollte das Vermögenserhaltungskonzept überarbeitet werden. Hierbei sollten auch Überlegungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung mit ethisch-ökologisch-sozialen Kriterien einfließen, weil diese Kriterien im Kern eine Risikovermeidungsstrategie beinhalten.
- Bankverbindungen und Forderungen gegen Kreditinstitute sollten auf ihre Absicherung untersucht werden. Dies betrifft zum einen die Zugehörigkeit der jeweiligen Bank zu den verschiedenen Sicherungsfonds und zum anderen die Form der Anlage.
- Je nach Umfang des Stiftungsvermögens sollten Stiftungen erwägen, liquide Mittel auf verschiedene Banken zu verteilen, die unterschiedlichen Einlagensicherungsfonds angehören.
- Vorstandsmitglieder tragen ein gesetzliches Haftungsrisiko. Im Einzelfall kann die Gruppenversicherung des Bundesverbandes mit Organ- und Vermögensschadenhaftpflichtschutz helfen.

⁴ Weitere Informationen im geschlossenen Mitgliederbereich www.Stiftungen.org, s. auch Stiftungswelt 01+02/2006, S. 74 f.

⁵ Vgl. OFD Rostock, Vfg. v. 10.3.1997, Az. S 0177 A-1/97-St 242.